

Lieferungspflicht des Verlegers.

(Bgl. 1909, Nr. 278, 279; 1910, Nr. 47, 127, 128, 201 d. Bl.)

Entscheidung des Reichsgerichts.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin, Beklagten, Revisionsklägerin und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Wildhagen in Leipzig, wider

die Buchhandlung Gustav Fock, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Leipzig, vertreten durch ihren Geschäftsführer Leo Jolowicz in Leipzig, Klägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ganz in Leipzig,

hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1910 unter Mitwirkung:

des Präsidenten des Reichsgerichts Wirklichen Geheimen Rats Dr. Freiherrn von Sedendorff,

der Reichsgerichtsräte Dr. Wanjeck, Hoffmann, Maenner, Dr. Ebbecke und der Oberlandesgerichtsräte Keller und Herb

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Teile gegen das Urteil des Achten Zivilsenats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts in Dresden vom 29. September 1909 werden zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Durch das Urteil des Reichsgerichts vom 18. März 1909 ist das Urteil des Oberlandesgerichts, 4. Zivilsenats, zu Dresden vom 14. April 1908 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden. Der 8. Zivilsenat hat der Berufung der Klägerin zum Teil stattgegeben und die Beklagte verurteilt, in einem durch das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel zu veröffentlichen Rundschreiben die Sperre des Kontos aufzuheben. Im übrigen hatte die Berufung keinen Erfolg.

Gegen das neue Berufungsurteil haben die beiden Parteien Revision eingelegt. Die Beklagte beantragt, unter Abänderung des Berufungsurteils die Berufung der Klägerin im vollen Umfang, ferner die Revision der Klägerin zurückzuweisen. Die Klägerin stellt den Antrag, das Berufungsurteil insoweit, als zu ihrem Nachteil erkannt sei, aufzuheben und ihrem Berufungsantrage im vollen Umfang stattzugeben, auch die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im wesentlichen ausgeführt: die Parteien seien Mitglieder einer nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868 zu beurteilenden Genossenschaft, des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler. In seiner Eigenschaft als Mitglied des Börsenvereins habe der Sortimentler das Recht, von dem Verleger die Lieferung der Verlagswerke zu den festgesetzten Bezugsbedingungen zu verlangen. Bei dem Verkaufe an das Publikum seien die von dem Verleger festgesetzten Ladenpreise einzuhalten unter den in den Satzungen bestimmten Einschränkungen. Die Frage, ob ein Sortimentler sich des geschilderten Schleuderns schuldig gemacht habe, sei ausschließlich von dem Börsenverein zu entscheiden. Der Verleger sei, solange der Sortimentler Mitglied des Börsenvereins sei, nicht befugt, die Geschäftsverbindung mit ihm zu lösen und ihm,

bedingt oder unbedingt, das Konto zu sperren. Durch die Verhängung der Lieferungssperre habe die Beklagte — eine Verlagsbuchhandlung — in die Rechtsphäre der Klägerin — einer Sortimentersbuchhandlung — eingegriffen. Die Klägerin könne Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Dagegen sei kein Schadensersatzanspruch begründet, weil nach Lage der Sache eine schuldhaftige Verletzung der Vertragspflichten der Beklagten nicht feststellbar sei.

Das Oberlandesgericht hat keine revisible Rechtsnorm verletzt. Im wesentlichen beruht die Entscheidung auf Auslegung der Satzungen des Börsenvereins. Die Auslegung einer Vereinsatzung fällt zunächst in das Gebiet der tatsächlichen Feststellung. Daß bei der Auslegung der Satzungen des Börsenvereins eine Vorschrift eines revisiblen Gesetzes verletzt worden wäre, ist nicht ersichtlich. Der Börsenverein ist eine Genossenschaft, für die gemäß Art. 166 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 noch maßgebend sind. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte habe eine Vertragspflicht verletzt, die auf den Vereinsatzungen vom 25. September 1887 beruhe und den Mitgliedern der Genossenschaft gegenüber bestehe. Für ein solches Schuldverhältnis sind, auch abgesehen von Art. 166 des Einführungsgesetzes, gemäß Art. 170 des Einführungsgesetzes die früheren Gesetze maßgebend. Ob das maßgebende frühere Recht das sächsische Recht oder das gemeine Recht — die Hauptversammlung vom 25. September 1887 hat zu Frankfurt a. M. stattgefunden, die Satzungen sind in das Genossenschaftsregister zu Leipzig eingetragen worden — oder welches Recht sonst ist, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist kein Reichsgesetz maßgebend und kein Gesetz, das innerhalb des Bezirks des Oberlandesgerichts Dresden Geltung hatte und dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Oberlandesgerichts hinaus erstreckte (§ 549 Zivilprozeßordnung). Von Seite der Klägerin ist auf das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hingewiesen worden, allerdings nicht zur Begründung einer Revisionsrüge, sondern lediglich, um geltend zu machen, daß die Auslegung der Satzungen mit der Vorschrift des Artikel 278 dieses Gesetzes im Einklang stehe. Für die Feststellung der Rechte und Pflichten der Mitglieder des nach den Vorschriften des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 gebildeten Vereins kommen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs nicht in Betracht, wenn auch die einzelnen Geschäfte, die zwischen Verlegern und Sortimentern geschlossen werden, Handelsgeschäfte sind.

Im übrigen können die Revisionsangriffe auch aus folgenden Gründen keinen Erfolg haben.

A. Revision der Beklagten.

1. Die Beklagte macht geltend, der Tatbestand leide an Unklarheit; Mitglieder des Börsenvereins könnten nur natürliche Personen sein; vertretene Buchhandlungen seien an die von den Leitern übernommenen Verpflichtungen gebunden, es sei aber nicht zu ersehen, wie die Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, irgendwelche Rechte geltend machen könne; diese Widersprüche hätten nach § 139 der Zivilprozeßordnung der Aufklärung bedurft. Die Rüge ist unbegründet. Der angebliche Widerspruch besteht nicht. Den Satz, nur natürliche Personen könnten Mitglieder des Börsenvereins sein, enthält das Berufungsurteil nicht. Wie die Feststellung in dem Tatbestand des Berufungsurteils erkennen läßt, waren die Parteien darüber einig, daß sie als Mitglieder des Börsenvereins zu behandeln seien. Der Berufungsrichter hatte daher weder zu einer Frage Anlaß noch zu Ausführungen, wie die §§ 2, 5, 6 der Satzungen zu verstehen seien.

2. Die Beklagte führt an, die Entscheidung des Berufungsgerichts beruhe auf Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit